



## **Gemeinsamer Bericht**

betreffend

### **Staatsvertrag**

Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden  
Basel-Stadt und Basel-Landschaft

zur

Beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB

vom 22. Februar 2011

## **Partnerschaftliches Geschäft**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am  
Den Mitgliedern des Landrates des Kantons Basel-Landschaft zugestellt am

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Antrag.....</b>	<b>3</b>
<b>Teil 1 Einleitende Bemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1 Ausgangslage .....	4
2 Gründe für die Zusammenführung .....	5
3 Eckpunkte der staatsvertraglichen Lösung .....	6
4 Finanzielle und personelle Aspekte der Zusammenführung.....	7
<b>Teil 2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages.....</b>	<b>9</b>
<b>Teil 3 Anpassungen des kantonalen Rechts.....</b>	<b>12</b>
<b>Teil 4 Anträge im Einzelnen .....</b>	<b>18</b>

**Antrag**

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beantragen den beiden Parlamenten, die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone auf der Basis eines Staatsvertrages zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)" zusammen zu führen.

Ebenfalls wird beantragt, die einschlägigen Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB (EGZGB) entsprechend zu ändern. Schliesslich sind die parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

## Teil 1 Einleitende Bemerkungen

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Strukturreform 2. Säule durch den Bund

Mit der Vorlage „Strukturreform“ der beruflichen Vorsorge verfolgt der Bund das Ziel, die Strukturen der 2. Säule insgesamt zu stärken. Neben klaren Kompetenzzuweisungen an Stiftungsräte, Experten und Kontrollstellen, wurden auch die Aufsichtsbestimmungen überarbeitet. Die bisher beanstandete Doppelfunktion des Bundesamtes für Sozialversicherung als Oberaufsicht und gleichzeitig Direktauf-sicht über gesamtschweizerische Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie über Vorsorgeeinrich-tungen von nationalen und internationalen Firmen wurde entflochten. Die Direktauf-sicht über die vor-ge-nannten Vorsorgeeinrichtungen wird inskünftig durch die kantonalen Aufsichtsbehörden ausgeübt. Der Bund beschränkt sich auf die Oberaufsicht, welche durch eine unabhängige Oberaufsichtskom-mission wahrgenommen werden soll. Sie beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden der Kantone, den Si-cherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen (vgl. BVG Art. 64a). Gleichzeitig wird es den kantonalen Aufsichtsbehörden möglich sein, sich zur Verstärkung regional zusammen zu schliessen.

Das Eidg. Parlament hat die BVG-Vorlage Strukturreform nach Abschluss der Differenzbereinigung am 19. März 2010 verabschiedet. Sie wird in drei Tranchen auf den 1. Januar 2011, den 1. Juli 2011 und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die letzte Tranche enthält die Aufsichtsbestimmungen; dort wird festgelegt, dass die Aufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechts-persönlichkeit ist, welche zudem weisungsunabhängig sein muss. Die Organisationsform der Anstalt wurde unmittelbar vor der Verabschiedung im März 2010 in die Vorlage integriert. Eine dreijährige Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2014) besteht einzig für die Übergabe der bisher vom BSV beauf-sichtigten Vorsorgeeinrichtungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden. Nach Verlautbarungen des BSV zeichnet sich jedoch ab, dass der Bund die Übergaben per Verordnung terminlich festlegen wird. Erste Vorsorgeeinrichtungen werden bereits ab 1. Januar 2012 in die Direktauf-sicht der Kantone übergeben. Die kantonalen Anstalten übernehmen auf diesen Zeitpunkt die Verantwortung, haften entsprechend und werden Abgaben an die Oberaufsicht abliefern müssen.

#### 1.2 Ausgangslage in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Stadt führt heute die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und der Kanton Basel-Landschaft das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge innerhalb der Sicherheitsdirektion. Diese stellen sich im Kurzportrait wie folgt dar:

Kanton	Geschäftsfälle (2009)  (ohne Einsicht- nahmen)	Einsichtnahmen (2009)  (Revisionen)	Personalkapazitäten (2009)	Gebühreneingänge (2009)	Bilanzsumme beauf- sichtigte Vorsorgeein- richtungen und Stif- tungen (2008)*
BS	ca. 430	1055	490% (7 MA)	CHF 928'775	67 Mia. CHF
BL	ca. 390-400	554	300% (4 MA)	CHF 594'103	12 Mia. CHF

\*Bilanzsummen aus Berichterstattungen 2008, welche im Jahr 2009 der Revision unterzogen wurden.

Die Regierungen beider Kantone haben am 20. April 2010 mit übereinstimmenden Beschlüssen von der neuen bundesrechtlichen Ausgangslage Kenntnis genommen und im Grundsatz beschlossen, das Projekt für die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone definitiv in Auftrag zu geben.

### **1.3 Politische Vorstösse**

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt liegen zudem gleichlautende politische Vorstösse vor. Inhalt der Vorstösse ist die Prüfung einer Zusammenführung der Aufsichtsbehörden Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BS: Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel. Der Grosse Rat hat diesen Anzug an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen / BL: Postulat Daniela Schneeberger und Mitunterzeichnende betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel. Der Landrat hat dieses Postulat am 28. Januar 2010 an die Regierung überwiesen).

### **1.4 Situation Nordwestschweiz und übrige Schweiz**

Auf schriftliche Anfrage teilten die Kantone Aargau und Solothurn mit, sich an einem Zusammenführungsprojekt vorerst nicht zu beteiligen. Der Staatsvertrag erlaubt einen späteren Beitritt weiterer Kantone.

In der Zentral- und Ostschweiz wurden bereits früher selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gegründet und diese sind seit 2006 bzw. 2008 operativ tätig. Bei diesen Anstalten beschränkt sich die Umsetzung der Strukturreform auf die Übernahme der neu zu beaufsichtigenden Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen und die Erfüllung der erhöhten Anforderungen.

## **2 Gründe für die Zusammenführung**

Die beiden Regierungen sind einerseits vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1.1 dargestellten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen überzeugt, dass die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Basel eine zukunftsgerichtete und wirtschaftliche Lösung ist. Andererseits wird mit der Errichtung eines gemeinsamen, regionalen Kompetenzzentrums auf die steigende Komplexität im Fachbereich reagiert und die Voraussetzungen für eine professionelle, dem Spezialisierungsgrad Rechnung tragende Leistungserbringung, werden geschaffen.

Synergien im Einzelnen:

- Aufgrund von grösseren Bearbeitungsmengen kann eine gemeinsame Anstalt günstigere Leistungen erbringen, da sich die festen Kosten für Führung (u.a. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revision) und Support (u.a. EDV-Wartung und -Entwicklung, eigenständiges Rechnungswesen) auf mehr Leistungseinheiten verteilen.
- Die Tätigkeit im Aufsichtsbereich verlangt eine hohe Spezialisierung mit vergleichsweise langer Einarbeitungszeit der Mitarbeitenden. Da der Arbeitsmarkt in diesem Bereich ausgetrocknet ist, entsteht ohne Zusammenarbeit eine zusätzliche Konkurrenzsituation bei der Personalsuche im gleichen Wirtschaftsraum.
- Die Zusammenführung reduziert die Abhängigkeit von einzelnen Personen, ermöglicht eine dem Tätigkeitsbereich angemessene professionelle Organisation und senkt dadurch das Haftungsrisiko.

### **3 Eckpunkte der staatsvertraglichen Lösung**

Zur Umsetzung der erläuterten Zusammenführung dient das Instrument des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit folgenden Eckpunkten.

#### Bikantonale Anstalt

Aus dem Bundesrecht ergibt sich, dass die BVG-Aufsicht ab dem 1. Januar 2012 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgegliedert werden muss. Dabei bietet es sich an, dieser Anstalt auch die Beaufsichtigung der unter kantonaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen zuzuweisen. Optionsweise soll das ebenso für die Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gelten.

Der Vertrag sieht eine Anstalt beider Basel mit Sitz in Basel vor. Der Beitritt weiterer Kantone ist zur Zeit nicht aktuell, wird vom Vertrag jedoch ermöglicht. Das Personal wird nach den Vorschriften des Sitzkantons öffentlich-rechtlich angestellt.

#### Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag für die Anstalt wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Die Anstalt wird vollumfänglich durch Gebühren finanziert. Entsprechend wird mit dem Leistungsauftrag kein Globalkredit verbunden.

#### Organisation der Anstalt

Die strategische Leitung der Anstalt obliegt einem fünfköpfigen Verwaltungsrat. Präsident bzw. Präsidentin des Verwaltungsrats werden durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmt. Diese wählen zudem je zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch die Anstalt, wobei die Regierungen der Vertragskantone die Entschädigung festlegen können.

Die operative Leitung wird durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter wahrgenommen.

Die entsprechende Wahlbefugnis liegt beim Verwaltungsrat.

Die Revision wird einer vom Verwaltungsrat bestimmten anerkannten Revisionsstelle übertragen. Die Finanzkontrollen Basel-Landschaft (erste Periode) und Basel-Stadt sollen alternierend als Revisionsstellen amten.

#### Aufsicht über die Anstalt

Die Anstalt untersteht gemäss dem allgemeinen, einschlägigen Recht der Aufsicht der Regierungen der Vertragskantone und der Oberaufsicht der Parlamente der Vertragskantone. Letztere gestalten die entsprechende parlamentarische Oberaufsicht und können sich absprechen, soweit das erforderlich ist. Angesichts der Technizität der Aufgabe und weil es ausschliesslich um den Vollzug von Bundesrecht geht, erscheint die Schaffung einer besonderen interkantonalen Geschäftsprüfungskommission nicht angezeigt.

In fachlicher Hinsicht ist zudem von Bundesrechts wegen eine Oberaufsicht des Bundes eingerichtet worden, welche die Beachtung der dichten inhaltlichen Vorgaben des Bundesrechts gewährleisten soll. Das Bundesrecht ordnet ferner an, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Fachbereich weisungsgebunden handelt.

#### Dotationskapital und Reservefonds

Das Dotationskapital von CHF 1,5 Mio. trägt den budgetierten Werten Rechnung und wird verzinst. Das Dotationskapital hat die Funktion, die kurz- und mittelfristige Liquidität der Anstalt zu sichern und

volatile Gebühren zu vermeiden. Es wird durch einen zu äufnenden Reservefonds abgelöst und damit rückzahlbar, sobald dieser Reservefonds die vorgegebene Höhe aufweist. Die Höhe des Dotationskapitals von CHF 1,5 Mio basiert auf den durchschnittlichen, addierten Umsätzen der bisherigen Aufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Der Reservefonds soll einen Stand von mindestens 75 % eines Jahresergebnisses aufweisen. Wird dieser Wert überschritten, so kann der Verwaltungsrat Rückzahlungen des Dotationskapitals beschliessen.

#### Haftung

Die Haftung für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt als Sitzkanton. Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Vorgesehen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die BSABB.

Eine subsidiäre Haftung der Vertragskantone wird ausgeschlossen. Der Staatsvertrag folgt hier den Wünschen und dem geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich dem an, weil aus praktischen Gründen (Sitztourismus) eine unterschiedliche Lösung in beiden Vertragskantonen nicht praktikabel erscheint.

#### Geschäftsübergabe

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme durch die Anstalt übernommen. Die aus solchen Geschäften entstehenden Gebühren verbleiben bei der Anstalt.

#### Abschluss- und Genehmigungskompetenz

Die beiden Regierungen schliessen den Staatsvertrag ab und ermächtigen die Vorstehenden der Fachdepartemente (SiD BL/JSD BS) zur Unterzeichnung. Anschliessend wird der Staatsvertrag bei den kantonalen Parlamenten zur Genehmigung unterbreitet. Fakultative bzw. obligatorische Referenden sind nach den Bestimmungen der beiden Kantonsverfassungen denkbar (BS: fakultatives, BL: fakultatives oder obligatorisches Referendum).

### **4 Finanzielle und personelle Aspekte der Zusammenführung**

Finanzziel: Die BSABB finanziert sich durch kostendeckende Gebühren, welche nebst den Betriebs- und Investitionskosten auch die Einlagen in den Reservefonds decken. Die Kosten der BSABB, resp. die Gebühren sollen sich in der Grössenordnung von anderen, hinsichtlich Leistungsumfang und -qualität vergleichbaren BVG- und Stiftungsaufsichtsanstalten befinden; diesbezüglich befindet sich die BSABB in einem Wettbewerb mit anderen eigenständigen Aufsichtsinstanzen. Ein Sitztourismus soll aber vermieden werden. Zu beachten ist schliesslich, dass die BSABB den Vorsorgeeinrichtungen die Abgaben für die Oberaufsicht des Bundes in Rechnung stellen muss und diesem gegenüber Abgabeschuldnerin ist.

#### Kosten mit Vergleichen

Leistungs- und Kostengrössen der heute in den Kantonsverwaltungen einzeln geführten BVG- und Stiftungsaufsichten sind mit solchen der zusammengeführten, auf die neuen Aufgaben und die geforderte Organisation (öffentlich-rechtliche Anstalt) ausgerichteten BSABB nicht vergleichbar. Aus diesem Grund wurden nebst einer gemeinsamen Planerfolgsrechnung für die BSABB auch solche für einzeln geführte Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erstellt.

Daneben werden Zahlenvergleiche von Anstalten aus der Zentral- und aus der Ostschweiz herangezogen, wobei diese zwar selbständig mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden, jedoch die neuen Aufgaben und die zusätzlichen Anforderungen an die Strukturreform des Bundes noch nicht berücksichtigen.

Anstalt	Beaufsichtigte Institutionen	Kosten pro beaufsichtigte Institution	Vollzeitstellen	Personalaufwand pro Vollzeitstelle
Berufliche Vorsorge + Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB (2 Kantone) –SOLL	<b>1640</b> (1600 bisher / 40 neu, gerundet)	CHF 2'005.20	15.0	CHF 155'493.00
Eigenständige Anstalt BL – SOLL	<b>563</b> (554 bisher / 9 neu)	CHF 2'576.45	6.3	CHF 165'091.00
Eigenständige Anstalt BS- SOLL	<b>1086</b> (1055 bisher / 31 neu)	CHF 2'261.15	10.4	CHF 163'821.00
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA (6 Kantone) –IST*	982	CHF 1'844.45	8.3	CHF 166'132.00
Ostschweizer-Aufsicht (6 Kantone) –IST*	1094	CHF 1'290.00	7.0	CHF 167'000.00

\* Die Ostschweizer-Aufsicht weist tiefe Zahlen auf, da ein Geschäftsmodell mit tieferen Mitarbeiteranforderungen und teilautomatisierten Prozessen besteht. Je ein Jurist und ein Sozialversicherungsexperte nehmen zusammen mit mehreren Sozialversicherungsfachleuten die Aufsicht wahr. Die Teilautomatisierung der Prozesse durch Personen ohne Anwaltspatent oder Diplom als WirtschaftsprüferIn hat sich zufolge offenen Fragen hinsichtlich Qualität und Haftungsrisiken in der gesamtschweizerischen Breite bisher nicht durchgesetzt. Künftig besteht diesbezüglich kein Handlungsspielraum mehr. Eine Expertenkommission hat im Zusammenhang mit der Strukturreform der 2. Säule die fachlichen Anforderungen zur Erhöhung der Qualität bei der BVG-Aufsicht zuhanden des Bundes umrissen. In der Regel müssen in der Aufsicht tätige Personen ein Anwaltspatent oder ein Diplom als WirtschaftsprüferIn besitzen.

Die Kosten der BSABB sind im Vergleich zu anderen, bereits zusammengeführten BVG- und Stiftungsaufsichten (ZBSA und Ostschweizer-Aufsicht) nur leicht höher. Bei diesen Vergleichen ist wie erwähnt zu berücksichtigen, dass die ZBSA und die Ostschweizer-Aufsicht die bevorstehende Strukturreform mit dem damit verbundenen Kostensprung noch nicht umgesetzt haben. Der Vergleich der Personalkosten pro 100 Stellenprozente verdeutlicht die steigende Effizienz bei zunehmender Grösse der Organisationseinheit.

### Personelles

Der ausgewiesene Mehrbedarf an Personal begründet sich wie folgt:

- Übernahme Aufsicht über 23 Sammelstiftungen vom Bund als neue Aufgabe (Mehrbedarf von 2 Vollzeitstellen)
- Übernahme neuer Führungs- und Supportaufgaben im Zusammenhang mit der selbständigen Anstaltsführung (eigener Führungs- und Rechnungskreis, Betreuung Verwaltungsrat, eigener Support im Bereich Personaladministration, Infrastruktur und teilweise EDV). Die erwähnten Aufgaben sind bisher bei den BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden gar nicht angefallen oder wurden ausserhalb durch andere kantonale Organisationseinheiten erbracht.
- Gewährleistung neuer Qualität der Aufgabenerfüllung im Bereich der bisherigen BVG- und Stiftungsaufsicht. Im ganzen Aufsichtsbereich sind durch die Strukturreform insbesondere neue Prüfungen der Gefässstruktur (Corporate Governance), neue Rapport- und Statistikpflichten gegenüber der Oberaufsicht (Bund) etc. wahrzunehmen.

Es wird beabsichtigt, die bisherigen Mitarbeitenden der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone in die BSABB zu übernehmen.

## Gebühren

Aufgrund der vom Bundesrecht geforderten, finanziellen Unabhängigkeit der neuen Anstalt liegt die Gebührenfestlegung in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Er hat sich dabei an Kostendeckungsprinzip und Äquivalenz zu halten. Solange der Reservefonds nicht im bestimmten Umfang (75% eines Jahresumsatzes) geäufnet, resp. das Dotationskapital nicht zurückbezahlt ist, besteht in der Gebührenansetzung ein gewisser Spielraum (dabei sind die Aspekte der Vermeidung von jährlich schwankenden Gebühren, von Sitztourismus sowie die Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Liquidität der Anstalt zu beachten). Danach dürfen die Gebühren grundsätzlich nicht mehr als die Kosten decken. Durch die entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates können die Regierungen bei der Gebührenfestlegung Einfluss nehmen. Eine gerichtliche Überprüfung der Gebühren bleibt zudem jederzeit möglich.

## Abgaben an die Oberaufsicht

Mit der Strukturreform der 2. Säule werden die kantonalen Aufsichtsinstanzen verpflichtet, bei den Vorsorgeeinrichtungen Abgaben an die Oberaufsicht zu erheben und diese im einkassierten Umfang an den Bund abzuliefern. Die kantonalen Aufsichtsinstanzen sind Schuldner der Abgaben an die Oberaufsicht.

## Einmalkosten und Ablösungen

Als Einmalkosten fallen für die beiden Kantone an:

– Gründungskosten (Mobiliar- und IT-Beschaffungen)	CHF 250'000.—*
– Dotationskapital der Anstalt	CHF 1'500'000.—**
– Umstellungskosten Pensionskasse	CHF 350'000.—***

\* Tragung 1/3 Basel-Landschaft, 2/3 Basel-Stadt, Abschreibung und Rückzahlung innert 5 Jahren

\*\* Tragung 1/3 Basel-Landschaft, 2/3 Basel-Stadt, Rückzahlung nach Äufnung Reservefonds (75% Jahresumsatz)

\*\*\* Tragung offen, abhängig von der definitiven, durch den Verwaltungsrat zu wählenden Pensionskassenlösung. Die Auswirkungen sind bei Wahl Basellandschaftliche Pensionskasse resp. Pensionskasse Basel-Stadt different und heute zufolge Unklarheit bezüglich der zu wählenden Lösung (Transfer in Basellandschaftliche Pensionskasse oder Pensionskasse Basel-Stadt) nicht abschliessend bezifferbar.

Durch den Übergang aus dem Status von den heutigen Amtsstellen zu einer zusammengelegten bikantonalen Anstalt ergeben sich je Kanton Ablösungen im Bereich der Infrastruktur (Räumlichkeiten, Mobiliar, EDV). Die bisher genutzte Infrastruktur wird voraussichtlich per 31.12.2011 frei und kann der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, resp. dem Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt zur Disposition übergeben werden. Da in beiden Kantonen einerseits Aufwendungen (insbesondere Personal- und Raumaufwand) und andererseits Einnahmen (Gebühreneinnahmen) wegfallen und beide BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden heute kostendeckend arbeiten, ergeben sich aufgrund der wegfallenden Gebühren bzw. Aufwendungen keine Netto-Einsparungen.

Die Einmalkosten und Ablösungen werden voraussichtlich noch Ende 2011 fällig. Sie sind für dieses Jahr allerdings nicht budgetiert, da die Revisionsvorlage des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) überraschend im Hinblick auf die Schlussabstimmung im März 2010 um das Erfordernis der Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten ergänzt wurde.

## **Teil 2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages**

§ 1: keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 2:** Abs. 2 und 3 regeln die Übertragung der klassischen Stiftungsaufsicht an die BSABB. Soweit die Stiftungen der kantonalen Aufsicht unterstellen, wird diese integral der BSABB übertragen. Den Kantonen wird zudem die Option eingeräumt, für die unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen gleich zu verfahren.

**§ 3:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 4:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 5:** Die Regierungen der Vertragskantone wählen den fünfköpfigen Verwaltungsrat auf vier Jahre. Sie entscheiden auch, ob sie Mitglieder der Regierung in den Verwaltungsrat entsenden wollen oder nicht. Ferner genehmigen sie die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelte Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder. Abs. 3 sieht aus Gründen der Corporate Governance eine Unvereinbarkeit mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen vor, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

**§ 6:** Kernaufgabe des Verwaltungsrates ist die lit. a enthaltene Obliegenheit, die BSABB strategisch zu leiten und die Aufsicht über die BSABB zu führen. Von zentraler Bedeutung erscheint zudem die Wahl- und Anstellungsfunktion bezüglich der Geschäftsleitung gemäss lit. d.

Der Erlass der Gebührenordnung gemäss lit. j erfolgt im Rahmen der in § 17 festgelegten Regelungen sowie der allgemeinen Grundsätze des Abgabenrechts wie namentlich Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Bezüglich der Personalvorschriften gemäss lit. h und der Pensionskassenregelung gemäss lit. i sind die Vorgaben von § 12 (grundsätzlich öffentlich-rechtliche Anstellung nach dem Recht des Sitzkantons Basel-Stadt) zu beachten.

**§ 7:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 8:** Die Führung der BSABB in operativer und personeller Hinsicht obliegt der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

**§ 9:** Die Geschäftsleitung hat einerseits direkte eigene Kompetenzen (vor allem Erstellung des Budgets, Einrichtung eines aussagekräftigen Finanz- und Rechnungswesens und Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitarbeitenden) und arbeitet zudem dem Verwaltungsrat durch Vorbereitung der Verwaltungsratsgeschäfte zu.

**§ 10:** Die Revisionsstelle wird gemäss Art. 6 lit. e vom Verwaltungsrat gewählt. Dabei muss es sich um eine anerkannte Revisionsstelle handeln. Als solche gilt auch eine kantonale Finanzkontrolle. Unter Berücksichtigung der OR-Vorschriften sollen die Finanzkontrollen BL und BS als Revisionsstelle amten und jeweils nach einer bestimmten Zahl von Jahren alternieren, wobei die Amtsdauern und der Zeitpunkt des Alternierens vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

**§ 11:** Die Regierungen der Vertragskantone nehmen in erster Linie durch die Wahl der Verwaltungsräte und durch die Erteilung des Leistungsauftrages Einfluss auf die BSABB.

**§ 12:** Abweichungen sollten dann möglich sein, sofern Verhältnisse in der Anstalt Massnahmen erfordern, welche im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt nicht vorgesehen sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG die Entscheide über die Wahl der Vorsorgeeinrichtung "im Einverständnis mit dem Personal" zu treffen sind.

**§ 13:** Die Haftung für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt als Sitzkanton. Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Vorgesehen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die BSABB.

Eine subsidiäre Haftung der Vertragskantone wird ausgeschlossen. Der Staatsvertrag folgt hier den Wünschen und dem geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich dem an, weil aus praktischen Gründen (Sitztourismus) eine unterschiedliche Lösung in beiden Vertragskantonen nicht praktikabel erscheint.

**§ 14:** Die Ausgliederung und bikantonale Ausrichtung der BSABB macht die Einfügung einer Bestimmung über die Amtshilfe im Staatsvertrag erforderlich.

**§ 15:** Die ausdrückliche Verankerung der Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens nach Aktienrecht im Staatsvertrag stellt sicher, dass die BSABB über ein der Grösse und dem Gewicht der Anstalt angemessenes Rechnungswesen verfügt.

**§ 16:** Die vorgesehene primäre Haftung der BSABB macht es erforderlich, dieser ein angemessenes Dotationskapital u.a. als Haftungssubstrat einzuräumen. Der im Rahmen der Haftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalt muss im Bedarfsfall durch ein ausreichendes, eigenes Deckungskapital getragen werden können.

Das Kapital wird verzinst. Die BSABB hat ein Interesse, das Dotationskapital nach Möglichkeit zurückzuzahlen. Um volatile Gebühren zu vermeiden, ist aber von festen Rückzahlungsbedingungen abzu- sehen.

**§ 17:** Die BSABB wird voll durch Gebühren finanziert werden. Eine Finanzierung von Betriebskosten durch die Vertragskantone unterbleibt. In diesem Sinn dient das Dotationskapital zudem als "Anschubfinanzierung".

**§ 18:** keine ergänzenden Bemerkungen

**§ 19-21:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 22:** Das anwendbare Recht wird durch besondere Bestimmungen wie § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegt. Ist keine ausdrückliche Regelung erfolgt, kommt das Recht des Sitzkantons zum Zug.

**§ 23:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 24:** Die Rechtspflege wird für die beiden massgeblichen Tätigkeitsgebiete der BSABB (BVG-Aufsicht und klassische Stiftungsaufsicht) gemäss den Vorgaben des Bundesrechts unterschiedlich geregelt.

**§ 25:** Die Regelung entspricht den bewährten Gepflogenheiten anderer bikantonaler Einrichtungen der Vertragskantone.

**§ 26:** Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass teilweise eine Publikation im SHAB vorgeschrieben ist.

**§ 27:** Die zeitliche Vorgabe ergibt sich aus dem Bundesrecht.

**§ 28:** Die getroffene Regelung wahrt die Rechte des Personals.

**§ 29:** keine ergänzenden Bemerkungen.

**§ 30:** Die getroffene Regelung ermöglicht der BSABB, die laufenden Kosten innert nützlicher Frist selbst zu tragen, da ab dem Datum der Betriebsaufnahme Gebühren erhoben werden können.

**§ 31:** Auch hier ergibt sich die zeitliche Vorgabe aus dem Bundesrecht.

**§ 32-35:** Der Vertrag wird durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft abgeschlossen. § 35 erlaubt den Beitritt weiterer Kantone. Falls im Zeitpunkt einer Kündigung mehr als zwei Vertragskantone bestehen, wird der Vertrag gemäss § 32 Abs. 4 zwischen den verbleibenden Vertragskantonen weitergeführt.

Solange der Vertrag nur zwischen zwei Kantonen in Geltung steht, hat die Vertragskündigung durch einen dieser Kantone logischerweise die Auflösung der BSABB zur Folge (§ 32 Abs. 3). Sobald mehr als zwei Vertragskantone bestehen, erfordert der Beschluss über die Vertragsauflösung Einstimmigkeit unter den Regierungen der Vertragskantone (§ 34 Abs. 1).

### **Teil 3            Anpassungen des kantonalen Rechts**

Zufolge der Einrichtung der BSABB sind in beiden Kantonen in erster Linie die Einführungsgesetze zum ZGB (bezüglich der klassischen Stiftungsaufsicht) an die Bestimmungen des Staatsvertrages anzupassen. Das gilt sowohl für die unter kantonaler als auch für die unter kommunaler Aufsicht stehen-

den Stiftungen. Die entsprechende Vorlage wird im Rahmen dieses Ratschlages dem Grossen Rat/Landrat zum Erlass unterbreitet.

Weitere Anpassungen des kantonalen Rechts erfolgen auf der Verordnungsebene und sind nicht von grundlegender Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass das ausführende Verordnungsrecht zur BVG-Aufsicht und zur klassischen Stiftungsaufsicht gemäss § 6 lit. k und l des Vertrages neu vom Verwaltungsrat der BSABB erlassen wird. Damit werden die bisher geltenden diesbezüglichen regierungsrätlichen Verordnungen in beiden Kantonen zu gegebener Zeit aufzuheben sein.

Auf unteren Rechtsetzungsebenen sind kleinere Änderungen im Verwaltungsorganisationsrecht erforderlich, so etwa in der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft vom 23. Oktober 1984 (145.11) § 1 lit. a Ziff. 7 (Aufführung der Ämter, welche die SID umfasst, und in welcher das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge erscheint).

Im Kanton Basel-Landschaft ist zudem auf Verordnungsstufe die Bestimmung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge als Vollzugsstelle für das Konsumkreditgesetz zu ändern. Diese Aufgabe ist innerhalb der Verwaltung auf eine andere Stelle zu übertragen.

### Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Kanton Basel-Stadt

Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Ausgliederung der BVG-Aufsicht und die im Staatsvertrag der beiden Basel vorgesehene Gründung der BSABB auch für den Bereich der klassischen Stiftungen macht eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz betreffend die Einführung der Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911 erforderlich. Dadurch sollen die kantonalen Aufgaben gemäss dem Stiftungsrecht des ZGB neu auf die BSABB übergehen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie künftig die Aufsicht über die wenigen unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen wahrzunehmen sei. Aktuell unterstehen vier Stiftungen sowie die Christoph Merian Stiftung der Aufsicht der Organe der Bürgergemeinde, fünf jener der Einwohnergemeinde Riehen und zwei jener der Bürgergemeinde Riehen. Keine Stiftungen unterstehen der Aufsicht der Einwohner- bzw. der Bürgergemeinde Bettingen.

Der Regierungsrat schlägt vor, ab dem 1. Januar 2012 neu gegründete kommunale Stiftungen ebenfalls der Aufsicht durch BSABB zu unterstellen, um eine entsprechende professionelle Aufsicht zu gewährleisten. Für bereits bestehende Stiftungen wird vorgeschlagen, die Aufsicht dann auf die BSABB zu übertragen, wenn die bisherige Trägerschaft – diese wurden alle mit Schreiben vom 3. November 2010 angefragt – sich nicht dafür ausgesprochen hat, von einer Übertragung der Aufsicht auf die BSABB abzusehen. Ein solches Begehren um Nichtübertragung wurde lediglich von der Bürgergemeinde Basel und vom Bürgerrat Riehen vorgebracht.

### Änderungen EGZGB BS (Strukturreform): Synopse

<b>BISHERIGE FASSUNG</b>	<b>NEUE FASSUNG</b>
II. AUFSICHT ÜBER DIE STIFTUNGEN	II. AUFSICHT ÜBER DIE STIFTUNGEN
ZGB 84	ZGB 84
<i>1. Aufsichtsbehörde</i>	<i>1. Aufsichtsbehörde</i>
§ 17. Die Aufsicht des Gemeinwesens, dem eine Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört, wird durch folgende Behörden ausgeübt: <i>Gemeinwesen:</i> Kanton Einwohnergemeinde Basel	§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt. <sup>2</sup> Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stif-
<i>Aufsichtsbehörde:</i> Regierungsrat Regierungsrat	

<b>BISHERIGE FASSUNG</b>	<b>NEUE FASSUNG</b>
<p>Eine andere Einwohnergemeinde des Kantons            Eine Bürgergemeinde            Mehrere Gemeinden zusammen            Regierungsrat</p> <p>Einwohnergemeinderat            Bürgergemeinderat</p> <p><sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB85,86; EG §19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die der Bürgergemeinde Basel angehörigen Stiftungen führt der engere Bürgerrat.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Frage streitig, welcher Behörde die Aufsicht über eine Stiftung zukommt, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p>	<p>tungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgergemeinderat ausgeübt.</p>
<p><i>2. Die Ausübung der Aufsicht</i></p>	<p><i>2. Die Ausübung der Aufsicht</i></p>
<p><b>§ 18.</b> Der Stiftungerrichtungsakt ist der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und zwar, wenn die Errichtung unter Lebenden erfolgte, durch die Urkundsperson, wenn die Errichtung in einer letztwilligen Verfügung erfolgte, durch die Behörde, welche diese Verfügung eröffnete.</p> <p><sup>2</sup> Vom Eintrag der Stiftung im Handelsregister hat der Handelsregisterführer der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>3</sup> Die Organe der Stiftung haben der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht und Rechnung einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen der Stiftungsverwaltungen zu nehmen und alle zweckdienlichen Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.</p>	<p>Unverändert</p>
<p><b>§ 18a.</b> Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.</p>	<p><b>§ 18a.</b> Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	Vorschriften durch den jeweiligen Bürgergemeinderat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.
III. UMWANDLUNG DER STIFTUNG	III. RECHTSWEG
ZGB 85,86	
<p><b>§ 19.</b> Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.</p> <p><sup>3</sup> Ein ablehnender Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Gegen einen abändernden Entscheid kann das oberste Stiftungsorgan binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung mit der Behauptung an das Verwaltungsgericht rekurren, die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung seien nicht vorhanden. Erwahrt sich dies, so hebt das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrats auf. Die Angemessenheit der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen ist der Überprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen.</p> <p><sup>4</sup> Die Umwandlung der Stiftung ist dem Handelsregister anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 19.</b> Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.</p>
IV. RICHTERLICHE AUFHEBUNG DER STIFTUNG ZGB 88	IV. AUFHEBUNG VON STIFTUNGEN ZGB 88 Abs. 1
<p><b>§ 20.</b> Für die Aufhebung einer Stiftung wegen eingetretener Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.</p>	<p><b>§ 20.</b> Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgergemeinderat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.</p>
	<b>II. Übergangsbestimmung</b>
	Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.
	<b>III. Schlussbestimmung</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.

#### Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Kanton Basel-Landschaft

Seit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen zum Stiftungsrecht per 1. Januar 2006 sieht das ZGB zum Einen die Fortführung der bisherigen Ordnung vor, wonach klassische Stiftungen der Aufsicht jenes Gemeinwesens unterstehen, welchem sie ihrer Zweckbestimmung nach angehören, mithin dem Bund, dem Kanton bzw. der Gemeinde.

Die Aufsichtszuständigkeit für Vorsorgestiftungen stützt sich auf Art. 61 BVG bzw. Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziffer 12 ZGB.

Mit der erwähnten Revision des Stiftungsrechts wurde den Kantonen indessen erlaubt, die den kommunalen Aufsichtsbehörden unterstehenden Stiftungen, der kantonalen Aufsicht zu unterstellen (Art. 84 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Basel-Landschaft bis heute keinen Gebrauch gemacht, weshalb § 52 EGZGB in dieser Hinsicht bisher auch keine Änderung erfahren hat.

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer bikantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, wird auch die Aufsicht über die klassischen oder gemeinnützigen, der kantonalen Aufsicht unterstehenden Stiftungen an die öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen (vgl. Ziffer 3 des Ratschlags bzw. § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, die ihnen unterstellten Stiftungen der kantonalen Aufsicht und damit der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu unterstellen. Dies namentlich vor dem Hintergrund, als dass in Stiftungen unter kommunaler Aufsicht häufig Mitglieder des Gemeinderates (teilweise ex officio) Einsitz im Stiftungsrat nehmen, was zu entsprechenden Interessenkonflikten führt. Hin und wieder fehlt auch -gerade bei kleineren Gemeinden- das entsprechende Fachwissen für eine kompetente Aufsichtsführung. Ein Zwang zur Übertragung der Aufsichtskompetenz soll nicht erfolgen. Den Gemeinden soll indessen die Möglichkeit geboten werden, diese Aufgaben -welche nicht zu ihren Kernkompetenzen und -aufgaben gehören- zu übertragen. Erwähnt sei, dass eine rechtskräftige Aufsichtsentlassung durch eine Gemeinde in jedem Fall eine entsprechende Aufsichtsübernahme durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel voraussetzt. Letztere soll mithin nicht zur Aufsichtsübernahme gezwungen sein. Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel übt die Aufsicht auch in diesen Fällen gemäss Abs. 2 aus. Die Zuständigkeiten des Regierungsrats gemäss Abs. 3 entfallen.

Änderungen EGZGB BL (Strukturreform): Synopse

<b>BISHERIGE FASSUNG</b>	<b>NEUE FASSUNG</b>
Dritter Teil: Personenrecht	Dritter Teil: Personenrecht
<p><b>§ 52 Aufsicht über die Stiftungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftungen der Gemeinden (Artikel 86b ZGB).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei und Militärdirektion ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Änderung des Zwecks der Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 86a ZGB),</li> <li>c. Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftungen des Kantons (Artikel 86b ZGB),</li> <li>d. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Änderung der Organisation oder des Zwecks von Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 85, 86 ZGB).</li> </ul>	<p><b>§ 52 Aufsicht über die Stiftungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 ZGB),</li> <li>c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Artikel 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB),</li> <li>d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</li> <li>b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 und 86a ZGB),</li> <li>c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Absatz 1 ZGB).</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.</p>

## Teil 4 Anträge im Einzelnen

### A. An beide Parlamente gleichlautend

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom [...] wird genehmigt.

### B. An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

#### B.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

##### Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf [...] und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom und in den Bericht Nr. 00.0000 vom [...] Kommission, beschliesst:

##### I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

##### **§ 17 erhält folgende neue Fassung:**

§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.

<sup>2</sup> Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgergemeinderat ausgeübt.

##### **§§ 18a, 19 und 20 samt Titel sowie Abschnittstitel III und IV erhalten folgende neue Fassung:**

§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgergemeinderat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.

##### III. Rechtsweg

§ 19. Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.

##### IV. Aufhebung von Stiftungen

##### ZGB 88 Abs. 1

§ 20. Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgergemeinderat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.

<sup>2</sup> Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.

## **II. Übergangsbestimmung**

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

## **III. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.

### **B.2 Erledigung Anzug Emmanuel Ullmann**

Der Anzug Emmanuel Ullmann vom 11. Februar 2009 wird als erledigt abgeschrieben.

## **C. An den Landrat des Kantons Basel-Landschaft**

### **C.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

#### **Änderung vom**

§ 52 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 16. November 2006 (SGS 211) wird neu wie folgt formuliert:

#### **§ 52 Aufsicht über die Stiftungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:
  - a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB)
  - b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB).
- <sup>2</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die
  - a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Art. 84 ZGB)
  - b. Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 ZGB)
  - c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB)
  - d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Art. 88 Abs. 1 ZGB)
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die:
  - a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB)
  - b. Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 und 86a ZGB)
  - c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Absatz 1 ZGB)
- <sup>\*4</sup> Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.

## C.2 Finanzbeschluss

Der Kredit über CHF 583'333.-- für die Einmalkosten zur Einrichtung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wird genehmigt.<sup>1)</sup>

## C.3 Erledigung Postulat Daniela Schneeberger

Das Postulat Daniela Schneeberger vom 28. Januar 2010 wird als erledigt abgeschrieben.

*<sup>1)</sup> Gemäss § 1 Bst. b des basellandschaftlichen Dekrets zum Finanzhaushaltgesetz (SGS 310.1) ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung unbedingt nötig ist. Artikel 61 Abs. 3 des revidierten Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) legt fest, dass die von den Kantonen zu bezeichnenden Aufsichtsbehörden die juristische Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit haben und zudem weisungsunabhängig sein müssen. Ein separater Finanzbeschluss über die Einmalausgaben wäre somit aus rein juristischer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich, da nach § 66 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) Finanzbeschlüsse des Landrats lediglich über neue Ausgaben zu fassen sind. Um die nötige Transparenz zu schaffen und Missverständnisse von vorneherein auszuschliessen, wird dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft dennoch zusätzlich zum Beschluss über den Staatsvertrag ein Finanzbeschluss vorgelegt, der die Ausgaben in Bezug auf die Einmalkosten zur Errichtung der BSABB festlegen soll.*

## D. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses des Kantons Basel-Stadt und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird Ziff. A des Genehmigungsbeschlusses wirksam.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Ziff. C aufgeführten Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts.

Basel / Liestal, den 22. Februar 2011